



Betreff:

öffentlich

5. Änderung der Hauptsatzung

Einreicher: Fachbereich Recht und Vergabemanagement

Erstellungsdatum 11.04.2019

Eingang 922: 12.04.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
08.05.2019		X
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
(5. Änderungssatzung Hauptsatzung) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gegenstand dieser Änderung ist die Anpassung des § 20 Abs. 1 (hierzu unter 1.) und die Anpassung des § 20 Abs. 2 Hauptsatzung auf die neue Verwaltungsstruktur (hierzu unter 2.).

Im Einzelnen:

1. Die Begründung für die Anpassung des § 20 Abs. 1 ergibt sich aus der Strukturveränderung zum 01.01.2019.

Mit dem Geschäftsbereich 5 ist ein zusätzlicher Geschäftsbereich implementiert worden, der aufgrund der Begrenzungen in der Kommunalverfassung auf maximal 4 Beigeordnete nicht von einem (weiteren) Beigeordneten geleitet werden kann. Die Schaffung einer Position „*Dezernent*“ wirft die Frage auf, wer entscheidet über die nicht nur vorübergehende Einstellung eines Dezernenten. Da die Stadtverordnetenversammlung bereits zuständig für die Bestellung von Fachbereichsleitungen ist, ergibt es sich zwangsläufig, dass sie auch über die nicht nur vorübergehende Aufgabenübertragung an einen/eine Dezernenten/Dezernentin entscheiden sollte. Die in § 20 Abs. 1 geregelte Zuständigkeit bezieht sich nicht auf die Wahl von Beigeordneten als Wahlbeamte. Die Zuständigkeit zur Wahl von Beigeordneten ergibt sich bereits aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

2. Grundsätzlich unterzeichnet der Oberbürgermeister Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer. Hiervon kann die Hauptsatzung Abweichendes bestimmen.

Davon hat die Landeshauptstadt Potsdam Gebrauch gemacht. Nach § 20 Abs. 2 können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister, die Fachbereichsleitung Recht, Personal, Organisation oder die Bereichsleitung Personal und Organisation, Arbeitsverträge schließen und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnen.

Mit der Verfügung zur Änderung der Organisationsstruktur in den Geschäftsbereichen 9, 1, 2, 3 und 4 vom 09.01.2019 wurde der Bereich Personal und Organisation aus dem Fachbereich Recht, Personal und Organisation ausgegliedert und dem neuen Fachbereich Personal und Organisation zugeordnet. Dieser Fachbereich untergliedert sich u.a. in den Bereich Personal.

Insofern ist § 20 Abs. 2 entsprechend zu ändern.

Zudem soll neben der Fachbereichsleitung Personal und Organisation und der Bereichsleitung Personal, zukünftig auch die Leitung des Geschäftsbereichs 5 – Zentrale Verwaltung - zur Unterzeichnung der in § 20 Abs. 2 benannten Dokumente befugt sein, für den Fall, dass die Fachbereichsleitung Personal und Organisation und die Bereichsleitung Personal an der Unterzeichnung gehindert sind.

Anlagen:

5. Änderungssatzung
Synopsis

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (5. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4)

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.06.2015 (7/2015), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.03.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.04.2016 (5/2016), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.11.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.12.2017 (13/2017), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.02.2019 (3/2019), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 03.04.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.05.2019 (6/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neugefasst

„1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Geschäftsbereichsleitungen außerhalb eines Wahlbeamtenverhältnisses und Fachbereichsleitungen über

- das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,*
- die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person*
- die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Geschäftsbereichsleitung oder als Fachbereichsleitung.“*

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neugefasst

„2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Personal und Organisation, durch die Bereichsleitung Personal oder durch die Leitung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung unterzeichnet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

5. Änderung der Hauptsatzung – Synopse

<u>Hauptsatzung vom 06.05.2015 i.d.F. vom 02.03.2016 und 08.11.2017 und 05.12.2018 und 03.04.2019</u>	<u>5. Änderungssatzung</u>
<p><u>1. § 20 Abs. 1</u></p> <p>„1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen über</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,- die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person- die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleitung.“	<p><u>1. § 20 Abs. 1</u></p> <p>„1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der <u>Geschäftsbereichsleitungen außerhalb eines Wahlbeamtenverhältnisses und</u> Fachbereichsleitungen über</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,- die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person- die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als <u>Geschäftsbereichsleitung oder als</u> Fachbereichsleitung.“
<p><u>2. § 20 Abs. 2</u></p> <p>„2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Recht, Personal, Organisation oder durch die Bereichsleitung Personal und Organisation unterzeichnet werden.“</p>	<p><u>2. § 20 Abs. 2</u></p> <p>„2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung <u>Personal und Organisation, durch die Bereichsleitung Personal oder durch die Leitung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung</u> unterzeichnet werden“</p>